

Verbesserung des Opferschutzes insbesondere für Frauen und verletzbare Personen?“

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit forciert der Bremer Senat eine Gesetzesänderung des Strafgesetzbuches auf Bundesebene, um die Rechte von Kindern, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderung zu stärken?
2. Inwiefern würde der Bremer Senat die Anpassung der Tatbestände der gefährlichen Körperverletzung, des schweren Raubes und des Mordes dahingehend unterstützen, dass ein neues Qualifikations- bzw. Mordmerkmal „unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ ergänzt wird?
3. Inwieweit erachtet der Bremer Senat darüber hinaus die Verschärfung des Strafrahmens für Gruppenvergewaltigungen in § 177 Abs. 7 StGB für angezeigt?

Zu Frage 1:

Der Senat teilt, die dem CDU Bundestagsantrag 20/12085 zu Grunde legende Wertung ist der Überzeugung, dass es besonders verwerflich, niederträchtig und feige ist, sich an einem gegen Schwachen, Hilf- oder Wehrlosen zu vergreifen tätlich zu werden. Der Senat teilt aber nicht die Einschätzung, dass eine Erhöhung des Strafrahmens bei solchen Delikten geeignet ist, die Rechte von Kindern, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen zu stärken. Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafen gering. Bislang wurden kriminologisch auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde. Unabhängig von der fehlenden Schutzwirkung ist der Senat gewillt, in den vorgenannten Fällen, angemessene Verschärfungen der Strafzumessung mitzutragen (siehe Antwort 2 und 3).

Zu Frage 2:

Der Senat ist offen dafür, die vorstehend ausgeführte moralische Wertung, auch in gesetzliche Strafmaßveränderungen ausgewählter Delikte zu gießen.

Ob ein neues Tatbestandsmerkmal „unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ hierfür geeignet ist, sollte jedoch zunächst unter Einbeziehung der strafrechtlichen Praxis und Wissenschaft ausführlich geprüft werden. In diese Abwägungsprüfung von Qualifikationsmerkmalen, wären als Alternativen auch andere Formen von Strafzumessungsregeln einzubeziehen.

Zu Frage 3:

Gruppenvergewaltigung ist bisher kein rechtlich feststehender Begriff. Der Senat weist darauf hin, dass für die gemeinsame Tatbegehung bereits jetzt als besonders schwerer Fall nach § 177 Absatz 6 Ziffer 2 StGB ein Mindeststrafrahmen von zwei Jahren vorgesehen ist. Weiterhin werden in der Praxis die Strafrahmen bei Sexualdelikten überwiegend nicht ausgeschöpft.

Der Senat erachtet es trotzdem für angezeigt, eine Verschärfung des Strafrahmens für Gruppenvergewaltigungen vorzunehmen, da diese unter dem Hintergrund der Antwort zu Frage 2 besonders verwerflich erscheinen.